



Grundschule Eichenau



- Parkstr. 41 • 82223 Eichenau • Telefon: 08141/36158 • Fax: 08141/37371
- E-Mail: buero@starzelbachschule.eichenau.de • Web: www.starzelbachschule.de

Eichenau, Stand: 12.07.2020

Hygiene-Konzept zur Einhaltung des Infektionsschutzes während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Schulfamilie,

auf der Grundlage mehrerer KMS, unseren schulischen Gegebenheiten vor Ort und in Absprache mit der Schulfamilie sind folgende Hinweise und Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes in Zeiten von Corona innerhalb der Schulfamilie (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulpersonal, Personal des Sachaufwandsträgers, Notfallbetreuung, Hort, Mittagsbetreuung, Musikschule, Besucher, ...) einzuhalten, **damit wir alle hoffentlich gesund bleiben.**

Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Homepage etc.)

Verhaltens- und Kontaktregeln für die Grundschule und die Mittelschule (für Schülerinnen und Schüler und Eltern):

- werden von den Klassenleitungen laufend im Präsenzunterricht besprochen
- Plakate mit Corona-Hausordnung in der Aula, auf den Toiletten, in den Klassenzimmern
- in Gängen: Markierungen für die Bewusstmachung von 1,5 m
- in Gängen: Markierungen mit Pfeilen für die Bewusstmachung der „Gehrichtung“

Unterricht in geteilten Klassen, d.h. Reduzierung der regulären Klassenstärke bzw. ausweichen auf größere Räume:

- Grund- und Mittelschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler pro Klassenzimmer
- Ausnahme für die neunte Klasse: 16 Schülerinnen und Schüler in zwei Räumen 108 und 108a
- max. 3 Notfallbetreuungen
- ABABA-Modell

Klassenzimmer:

- restliche Möbel an den Rand des Klassenzimmers rücken, nicht auf die Gänge stellen
- Spielecken abtrennen

- Einzel- oder Doppeltische alle mit farblichen Markierungen, damit gewährleistet ist, dass immer der gleiche Schüler am gleichen Platz sitzt
- frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
- Laufwege freilassen
- Abstand vor dem Waschbecken einplanen
- in Straßenschuhen das Klassenzimmer betreten
- Jacken etc. mit ins Klassenzimmer nehmen und über den Stuhl hängen

keine Partner- oder Gruppenarbeit

Vermeidung von Durchmischung

- Unterricht möglichst in der gleichen Gruppe

möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden

Reduzierung von Bewegungen:

- in der Regel kein Klassenzimmerwechsel

Mittagsbetreuung und Hort:

- gleiche Regeln wie für den Unterricht

Pause:

- im Klassenzimmer unter Aufsicht einer Lehrkraft
- im Pausenhof mit maximal drei Gruppen gleichzeitig an verschiedenen Orten unter Aufsicht von max. drei Lehrkräften (siehe Pausenplan)
- keine Verwendung von Spielsachen aus den Spiekekisten oder dem Spielehäuschen

Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume:

- mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde

keine Gruppenbildung oder kein Gedränge auf dem Schulgelände

Unterrichtsbeginn:

- Schüler/innen werden von der Klassenleitung an verschiedenen Eingängen der Schule abgeholt.
- rote Punkte als Markierungspunkte zum Anstellen hintereinander mit Abstand

Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände:

- kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen etc.
- kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern/Tablets etc.
- private Sachen zum Spielen mitbringen (z.B. ein Buch zum Lesen)

Toilettengang:

- nur einzeln
- mit Mund-Nasen-Bedeckung
- Toilettenkärtchen beschriftet mit Namen, auf Hokki vor Toilette legen bzw. wieder mitnehmen
- nur zwei Schüler pro Toilette

Kontakt zum Sekretariat, Konrektorat, Rektorat und Lehrerzimmer vermeiden

Mund-Nasen-Bedeckung:

- im Unterricht grundsätzlich nicht erforderlich
- außerhalb des Unterrichts (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und -ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken.

- Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte haben selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen
- Schüler, die jünger sind, sollten eine Ersatzmaske dabei haben
- Schilder an den Eingangstüren: Maske auf
- In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein.

Sportunterricht:

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden. Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist die Gruppengröße auf 5 Schüler zu beschränken. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen. In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 60 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein vollständiger Frischluftaustausch in den Pausen. In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen sind alle in der Schule Tätigen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist lediglich möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist: Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden. Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt. Da sich zum Zeitpunkt des 08.07.2020 weitere Änderungen in Abstimmung befinden, wird empfohlen, die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport auch eigenständig im Blick zu behalten.

Musik- bzw. Instrumentalunterricht:

Der geltende Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten.

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten

Ergänzende Regelungen für den Unterricht im Blasinstrument und im Gesang:

- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Blasinstrumente:

- Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosol-ausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- Entstehendes Kondenswasser (Blasinstrumente) darf nur im Waschbecken entleert werden.
- Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 10 Minuten zu lüften.

Gesang:

- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Sachaufwandsträger:

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit: Einmalhandtücher oder Trockengebläse, bei Endlostuchrollen Funktionsfähigkeit sicherstellen, keine Gemeinschaftshandtücher oder -seifen
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes: regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- keine Desinfektion der Schule
- Desinfektionsmittel in Spendern (im EG und 1. Stock): Benutzungshinweise beachten, altersabhängig sind die Schüler/innen durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)
- Abfalleimer als Fußtreter

Pausenverkauf und Mensabetrieb:

- möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird
- Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (Regelung gültig ab 11.05.2020)

Weitere infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise:

- Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt.
- Hierfür ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich.

Lehrkräfte und Schüler/innen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie:

- (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Die Schulleitung ist stets zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z.B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern), die von der Schulleitung umzusetzen sind.

Vorgehen beim Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler während der Unterrichts- bzw. Betreuungszeit:

Da der Schulleitung nicht aufgebürdet werden kann, den Verdacht auf eine COVID-19 Infektion zu stellen, kommt das unten beschriebene Vorgehen entsprechend den RKI-Empfehlungen (Epidemiologisches Bulletin 19/2020) bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler zur Anwendung:

- Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden.
- Schüler bzw. deren Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
- Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass der betroffene Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase:

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders verordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase:

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Test-Ergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung bei Lehrkräften:

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen
Gudrun Simon, Rektorin